

Der Schullelternrat der Don-Bosco-Schule Lutten

- Geschäftsordnung -

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit des Schullelternrates (SER) bestimmt sich **nach** den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds.GVBl. S. 137) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für alle Wahlvorgänge im SER findet § 91 NSchG in Verbindung mit der „Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung)“ vom 04.06.1997 (Nds. GVBl. S. 169 bzw. Nds. SVBl. S. 239) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung

Der SER besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter/innen sowie gegebenenfalls dem/der von den Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler/innen gewählten Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 90 NSchG).

§ 3 Aufgaben

(1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.

(2) Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) Satz 2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).

(3) Der SER wählt aus seiner Mitte die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen in der Gesamtkonferenz und den Teil-(Fach-)konferenzen (§ 90 NSchG). Darüber hinaus sind die Vertreter/innen für die Wahl zum Gemeinde- und Kreiselternrat zu wählen.

(4) Der SER wählt aus den wählbaren Erziehungsberechtigten der Schule die Mitglieder des Schulvorstandes sowie deren Stellvertreter/innen (§ 38 b (6) NSchG) unter Beachtung des § 10 dieser Geschäftsordnung.

(5) Die gewählten Elternvertreter im Schulvorstand sowie in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 (2) NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 (2) NSchG).

§ 4 Vorsitz

Der SER wählt in der 1. Sitzung der Amtsperiode die/den Vorsitzende/n des SER und seine/n Vertreter/in einzeln aus seiner Mitte. Sie müssen verschiedene Klassen repräsentieren.

§ 5 Wahl eines Vorstandes

(1) Der SER bildet einen Vorstand.

(2) Der Vorstand des SER besteht aus der/dem Vorsitzenden des SER, seinem/seiner Vertreter/in sowie mindestens einem und höchstens 3 Beisitzern aus den hierzu bereiten Mitgliedern des SER. Die Reihenfolge der Beisitzer wird numerisch festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen verschiedene Klassen repräsentieren.

(3) Der SER wählt in der 1. Sitzung der Amtsperiode die Beisitzer des Vorstandes einzeln aus seiner Mitte.

(4) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden des SER sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre (§ 91 NSchG). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (§ 91 Abs. 3) vorzeitig aus, so wählt der SER in der ersten Sitzung nach dem Ausscheiden eine/n Nachfolger/in, die/der bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt bleibt. In den letzten 3 Monaten der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

(5) Die Beisitzer im Vorstand können abberufen werden (§91 (3) NSchG).

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vorsitzende des SER. Die/der Vorsitzende handelt für den Vorstand. Sie/Er kann diese Befugnis im Einzelfall oder für einen bestimmten Aufgabenkreis auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Bei Abwesenheit wird er/sie durch die/ den stv. Vorsitzende/n, hilfsweise durch die Beisitzer nach der numerischen Reihenfolge, vertreten.

(2) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zu einer beratenden Sitzung zusammen, in der Regel einmal zwischen den SER-Sitzungen.

(3) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Er vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

(4) Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und **im Auftrag** des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen aber erforderlich sind, trifft der Vorstand Eilentscheidungen im Namen des SER. Ein Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über so gefasste Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und in der nächsten Sitzung des SER berichtet.

(5) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(6) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzungen des SER,
- die Anfertigung der Sitzungsprotokolle
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben.

(7) Wenn und solange die Bildung eines Vorstandes nicht zustande kommt,

1. tritt die/der Vorsitzende des SER an die Stelle des Vorstandes im Sinne dieser Geschäftsordnung,

2. wird das Sitzungsprotokoll jeweils in alphabetischer Reihenfolge durch die VertreterInnen der 3. Klassen, hilfsweise durch die Vertreter/innen der 4. Klassen, keinesfalls jedoch durch die/den Vorsitzenden oder seinen/ihre Vertreter/in geführt, sofern nicht ein anderes Mitglied des SER dazu bereit ist.

§ 7 Sitzungen des Schulelternrates

- (1) Der SER tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Ferien zusammen.
- (2) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Die Schulleitung wird in der Regel dazu eingeladen. Ferner können insbesondere die gewählten Elternvertreter für die Konferenzen und Ausschüsse sowie im Einzelfall Lehrer/innen und Schüler/innen sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden. Die für den Schulvorstand gewählten Erziehungsberechtigten, die nicht dem SER angehören, sollen an den Sitzungen des SER teilnehmen. Die Teilnahme der Gäste kann auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen ein. Zu ordentlichen Sitzungen wird in der Regel per E-Mail eingeladen. Mitglieder des SER, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung als Schriftstück.
- (4) Die Einladung enthält mindestens Angaben über Zeit und Ort der ordentlichen Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern des SER schriftlich spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn der Sitzung, gestellt werden. Über ihre Zulassung beschließt der SER und stellt sodann die endgültige Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand muss den SER einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung dies beantragt. In dem schriftlichen Antrag muss der Gegenstand der Beratungen angegeben werden. Die Sitzung muss spätestens vier Wochen nach der Antragstellung stattfinden; Ferienwochen zählen dabei nicht.
- (7) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den SER formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Solche Sitzungen können auch während der Schulferien stattfinden. In ihnen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.
- (8) Wenn kein Mitglied des Vorstandes des SER die Sitzungsleitung übernehmen kann, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des SER die Sitzungsleitung.
- (9) Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und sollen spätestens um 22.00 Uhr enden.

§ 8 Verfahren in den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden in Anlehnung an parlamentarische Gepflogenheiten (Worterteilung, Rednerliste, Anträge zur Geschäftsordnung usw.) geleitet.
- (2) Über den Verlauf, den Inhalt und die Ergebnisse der Beratungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Anzahl der Teilnehmenden mit Anwesenheitsliste,
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
 - f) den wesentlichen Verlauf der Sitzung.

Es ist spätestens 10 Tage nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zuzuleiten, so dass es dann an die Mitglieder des SER weitergeleitet werden kann. Das Protokoll wird unterzeichnet durch die/den Vorsitzende/n und den/die Protokollführer/in. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

(3) Antrags- und Stimmrecht haben nur die Mitglieder des SER. Die übrigen Teilnehmer/innen können Anregungen unterbreiten.

(4) Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

(6) Jedes Mitglied des SER kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

1. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
2. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
3. Übergang zur Tagesordnung,
4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
5. Schluss der Rednerliste,
6. Unterbrechung der Sitzung.

Die/Der Vorsitzende erteilt dem/der Antragsteller/in das Wort zur Begründung. Ausführungen zur Sache dürfen hierbei nicht gemacht werden. Anschließend bringt die/der Vorsitzende den Antrag zur Entscheidung.

(7) Wer in der Sitzung persönlich angesprochen wird, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern.

(8) Der SER kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Erörterungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.

(9) In Sitzungen des SER darf nicht über:

- . Außerschulische Probleme mit Angehörigen der Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen oder Schülern und Eltern;
- . Private Angelegenheiten von Angehörigen der Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen oder Schülern und Eltern.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Der SER ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

(3) Ist der SER nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand zudem unverzüglich formlos zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen. Diese Sitzung darf frühestens 24 Stunden später stattfinden. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Mitglieder des SER, die gleichzeitig Elternvertreter/innen in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

(5) Abstimmungen sind offen und finden durch Handzeichen statt, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen beeinflussen das Ergebnis von Abstimmungen nicht.

(7) Beschlüsse dürfen nicht nach 23.00 Uhr gefasst werden.

§ 10 Schulvorstand

(1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des SER durchgeführt.

(2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand. Zu Beginn jeden Schuljahres wird die Hälfte der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen neu gewählt. Die Stellvertreter/innen sind nicht namentlich zugeordnet. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Schulvorstand rückt der/die zum gleichen Zeitpunkt gewählte Stellvertreter/in mit der höchsten Stimmenzahl dauerhaft für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Bei Verzicht wird entsprechend der sich ergebenden Reihenfolge - auch unter Einbeziehung der zu anderen Zeitpunkten gewählten Stellvertreter/innen - nachgerückt. Nachwahlen finden mit der nächsten regulären Wahl statt.

(3) Der SER informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des SER, Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand zu wählen sind. Der SER weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den SER erfolgt.

(4) Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Vorsitzenden des SER schriftlich mitteilen.

(5) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

§ 11 Veranstaltungen

Der SER kann Veranstaltungen beschließen. Zu Veranstaltungen der Schulelternschaft lädt der/die Vorsitzende des SER ein. Diese **Veranstaltungen** werden vom Vorstand oder dazu bereiten Mitgliedern des SER geleitet.

§ 12 Übergangsvorschrift

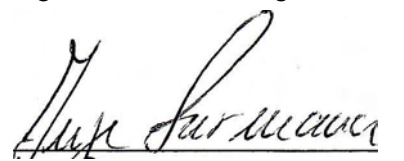
Infolge der erstmaligen Teilnahme von Erziehungsberechtigten am Schulvorstand zum Ende des Schuljahres 2007/2008 findet abweichend von § 10 erstmalig zum Schuljahr 2010/2011 eine Neuwahl statt, sofern dies nicht schon vorher aus anderen Gründen notwendig ist. Dabei ist dann die eine Hälfte der Elternvertreter/innen sowie deren Vertreter/innen im Schulvorstand für zwei Schuljahre zu wählen, die andere Hälfte nur für ein Schuljahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft. Sie kann nur auf begründeten schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des SER geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Lutten, 11.03.2009

Uwe Lienesch
(Vorsitzender)


gürmann
(stellvertretende Vorsitzende)